



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. August 2018

Resolution 2432 (2018)

**verabschiedet auf der 8336. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. August 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen [2423 \(2018\)](#), [2391 \(2017\)](#) und [2374 \(2017\)](#),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Regierung Malis, die Koalition bewaffneter Gruppen *Plateforme* und die Koalition bewaffneter Gruppen *Coordination des Mouvements de l'Azawad* („die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination*“) durch die Annahme eines „*Chronogramme d'actions prioritaires*“ (Chronogramm prioritärer Maßnahmen) auf der am 15. und 16. Januar 2018 in Bamako abgehaltenen Tagung des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), gefolgt von der Annahme eines Fahrplans zur Durchführung des Abkommens („Fahrplan“) am 22. März 2018, erneut auf die zügige Umsetzung aller ihrer verbleibenden Verpflichtungen aus dem Abkommen verpflichtet haben,

unter Begrüßung der jüngsten positiven Schritte bei der Durchführung des Abkommens, jedoch *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Frustration darüber, dass die Parteien trotz erheblicher internationaler Unterstützung und Hilfe zu lange schon die Durchführung des Abkommens aufhalten, *ferner mit dem Ausdruck* eines erheblichen Gefühls der Ungeduld mit den Parteien angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der vollständigen Durchführung wichtiger Bestimmungen des Abkommens und *betonend*, dass es für die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* von absoluter Dringlichkeit ist, beispiellose Schritte zur vollständigen und raschen Erfüllung ihrer noch offenen Verpflichtungen nach dem Abkommen zu unternehmen,

betonend, dass alle Parteien des Abkommens gemeinsam die Hauptverantwortung für die Erzielung stetiger Fortschritte bei seiner Durchführung tragen,



unter Hinweis auf die Bestimmungen des Abkommens, worin der Sicherheitsrat aufgefordert wird, das Abkommen umfassend zu unterstützen, seine Durchführung genau zu überwachen und, falls erforderlich, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die die Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen oder die Verwirklichung seiner Ziele verhindern,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 2423 (2018), mit denen der Sicherheitsrat seine Absicht bekundete, die zeitige Umsetzung des oben genannten Fahrplans genau zu verfolgen und mit Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) zu reagieren, falls die Parteien den vereinbarten Verpflichtungen nicht innerhalb der angekündigten Frist nachkommen,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht (S/2018/581) der Sachverständigengruppe nach Resolution 2374 (2017) („Sachverständigengruppe“),

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 7 der Resolution 2374 (2017) festgelegten Maßnahmen bis zum 31. August 2019 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, dass diese Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss nach Resolution 2374 (2017) („Ausschuss“) benannt wurden, wie in den Ziffern 8 und 9 der Resolution 2374 (2017) festgelegt;

3. *beschließt*, das in den Ziffern 11 bis 15 der Resolution 2374 (2017) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe sowie das in Ziffer 16 der Resolution 2374 (2017) ergangene Ersuchen an die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) bis zum 30. September 2019 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. August 2019 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich seiner weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe heranzuziehen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 28. Februar 2019 einen Halbzeitbericht, spätestens am 15. August 2019 einen Schlussbericht und dazwischen nach Bedarf regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen;

5. *bekräftigt* die in Resolution 2374 (2017) festgelegten Bestimmungen betreffend Berichterstattung und Überprüfung;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.